

liche Appellation seinerseits von dem höheren Richter an *episcopi vicini* muß als völlig abwegig, ja als fast undenkbar bezeichnet werden.¹

Wie aber kommt dann Hinkmar zu dieser Behauptung, deren Konsequenzen er ja auch seinerseits, freilich mit ganz anderer — egozentrischer — kanonistischer Begründung, aufs schärfste bekämpft? Die Lösung dieser Frage liegt nicht ohne weiteres auf der Hand; sie ergibt sich aber zunächst, wie ich meine, ohne Zwang aus Hinkmars Rechtsauffassung und sodann aus den politischen Gedankengängen und Einwirkungen, die sie beeinflussten.

Es ist kein Zufall, daß die Denkschrift des Reimser Erzbischofs, soweit sie erhalten geblieben ist, kein Wort über Rothads Appellation an den Papst enthält; auch in den verlorenen Teilen wird davon vielleicht nichts gestanden haben. Für Hinkmar war eben diese Appellation mit Rothads angeblicher Berufung an gewählte Richter abgetan; als Folge solchen Standpunktes ergab sich ihm die Endgültigkeit des Urteilsspruches von Soissons und damit auch die Berechtigung zur Einsetzung eines Nachfolgers im Bistum. Dem dritten Kanon von Sardica glaubte er, in engster wörtlicher Interpretation², durch eigene Berichterstattung an den Papst zu genügen. Diesen Papst kannte er noch nicht.³ Er hat von ihm offenbar keinerlei Schwierigkeiten befürchtet, vielmehr auf glatte Bestätigung des Urteils gerechnet.⁴

zeugt im Brief Nikolaus' I. n. 60, MG. Epist. 6, 371 (J-E. 2722): *maxime quod ante et post dampnationem suam sedis apostolicae idem venerabilis vir appellarerit iudicium* und — noch beachtenswerter — im Schreiben der lotharischen Metropolen, MANSI 15, 648: *Si debeat damnari vel in locum eius episcopi subrogari alter episcopus, qui in appellatione perstat Romani pontificis*. — Die Stellen, die sich auf Aufrechterhaltung bzw. Fallenlassen der Appellation vor der Absetzung beziehen, sind hier nicht zu berücksichtigen (s. auch oben S. 66 N. 3). Daß die Weiterverfolgung und Entscheidung der Sache durch Rom auf der Basis der Appellation Rothads erfolgte, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

¹) Mir erscheint die Möglichkeit eines derartigen Vorgehens von Rothads Seite, der doch in den Kanones bewandert war, ausgeschlossen. Vgl. auch seine eigene Schilderung des Widerspruches, den er vor dem Urteil von Soissons erhob (Libell. proclamat., Migne 119, 750): *Iudicium ergo illius, ad quam proclamavi, expeto nec alibi nisi Romae iudicari consentio, quia praeposterus ordo est inferiorem superiori anteferri*. — S. auch unten S. 70. ²) Vgl. auch LESNE, La hiérarchie épiscopale S. 137. ³) Vgl. E. PERELS a. a. O. S. 101. ⁴) Das ist aus